

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung mobiler Sanitäranlagen u. Eventzubehör der Firma TOMOBIL (Stand Nov. 2014)

### § 1 Allgemeines

1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind ergänzend zu den auftragsbezogenen Festlegungen und Individualvereinbarungen die Grundlage aller mit TOMOBIL geschlossenen Verträge, Angebote und Leistungen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf dem Internetserver von TOMOBIL zum Abruf mit einer Downloadmöglichkeit hinterlegt. Auf Wunsch werden diese auch über sonstigen Postweg zugesandt. Mit Vertragsabschluss werden diese – wenn es sich bei dem Vertragspartner um Unternehmen handelt – automatisch anerkannt. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 TOMOBIL stellt Toilettenwagen, Toilettencontainer, WC-Kabinen, Urinalstände, Duschanlagen, Büroanlagen, Bauzäune, Absperrgitter sowie Eventzubehör, nachfolgend Mietsache/Mietgegenstand genannt, zur mietweisen Nutzung zur Verfügung. Alle Güter und Waren bleiben im Eigentum von TOMOBIL.

### § 2 Vertragsgegenstand

Gegenstände des Vertrages sind die Vermietung von Toilettenwagen, Toilettencontainern und WC-Kabinen. Desweiteren kann das zusätzlich von TOMOBIL angebotene Eventzubehör sowie alle unter 1.2 aufgeführten Gegenstände Vertragsgegenstand sein. TOMOBIL bietet auch die Möglichkeit, zusätzliche Serviceleistungen zu bestellen, welche sodann ebenfalls Vertragsbestandteil werden. TOMOBIL behält sich vor, die Anmietung abzusagen, wenn eine Vertragserfüllung ohne Verschulden von TOMOBIL nicht möglich ist oder gegen gesetzliche Regelungen verstößt. TOMOBIL wird den Mieter hierüber unverzüglich informieren. Haftungsansprüche gegen TOMOBIL entstehen daraus nicht. TOMOBIL wird bereits erbrachte Gegenleistungen des Mieters unverzüglich erstatten.

### § 3 Aufstellbedingungen, Aufbau

3.1 Maßgeblich zur Leistungserbringung von TOMOBIL ist stets der vereinbarte Veranstaltungsor/ Aufstellort, soweit nicht die Leistung am Sitz von TOMOBIL vereinbart ist, wie etwa bei Selbstabholung durch den Mieter. Ändert sich der Veranstaltungsor/ Aufstellort, so ist TOMOBIL umgehend zu informieren. Wird TOMOBIL kein konkreter Platz am Aufstellort zugewiesen, so erfolgt die Aufstellung des Mietgegenstandes nach Ermessen von TOMOBIL, bzw. des von ihm beauftragten Anlieferers. Wird eine Uhrzeit für den Aufbau vereinbart, so werden Wartezeiten inkl. Standzeit Fahrzeug mit 55 € Std. netto berechnet, solange der Mieter nicht nachweisen kann, dass durch die Wartezeit der bei TOMOBIL entstandene Schaden wesentlich geringer oder dort sogar gar nicht entstanden ist.

3.2 Der Mieter hat sämtliche technischen und örtlichen Rahmenbedingungen für einen ordnungsgemäßen Einsatz der Mietgegenstände eigenständig und in eigener Verantwortung zu erbringen, insbesondere hat er für ordnungsgemäße Anschlussmöglichkeiten an Frischwasser, Abwasser und Strom auf eigene Kosten zu sorgen. Der Anschluss an das Stromnetz hat über FI-Schutzschalter zu erfolgen, für deren fachmännische Installation der Mieter zu sorgen hat. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Aufstellung des Mietgegenstandes am Aufstellort rechtlich zulässig und tatsächlich, insbesondere auch statisch, möglich ist und unterrichtet TOMOBIL über Beschränkungen im Voraus. Dem Mieter ist bekannt, dass eine Aufstellung der Mietgegenstände ohne Einschränkungen nur auf einem befestigten Weg erfolgen kann. Erfüllt der Aufstellort diese Voraussetzungen nicht, so stellt der Mieter TOMOBIL von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese aufgrund von bei der Anlieferung, dem Betrieb und der Abholung der Mietgegenstände erfolgten (Flur-)Schäden geltend machen, frei. Zudem wird dem Mieter der Mehraufwand bei Platzierung, Auf- und Abbau in Rechnung gestellt.

3.3 Dem Mieter ist bekannt, dass von der Verantwortlichkeit gem. Ziff. 3.2 auch sämtliche anfallenden Aufwendungen, insbesondere auch unerwartete Transport- und/oder Bergungskosten, umfasst sind.

3.4 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die klimatischen Bedingungen, wie etwa Hitze oder Frost, am Aufstellort oder während eines etwaigen Transports keine negativen Auswirkungen an den Mietgegenständen zeitigen, insbesondere keine Schäden an diesen hervorgerufen. Der Mieter verpflichtet sich insbesondere, bei Anmietung im Frostzeitraum die Mietgegenstände ordnungsgemäß zu beheizen, was entweder durch eigene Zeltumbauten mit fortlaufender Beheizung oder durch die Verwendung der angebotenen Frostsicherung von TOMOBIL erfolgen kann. Eine erforderliche Beheizung und Stromversorgung der Mietgegenstände ist sobald Wasser eingelassen wird oder spätestens zehn Stunden vor der Inbetriebnahme der Mietgegenstände bis zum Abbau zu gewährleisten. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Beheizung und/oder Stromversorgung gehen zu Lasten des Mieters. Bei Schneefall hat der Mieter das Dach der Mietgegenstände zu räumen, sodass dieses nicht von der Schneelast beeinträchtigt wird.

3.5 Wird ein Toilettenwagen gemietet, so hat dieser nach Ende des Betriebes vom Mieter entlüftet zu werden. Zudem sind alle Spülkästen/Urinale/Syphons zu leeren und die Wasserhähne zu öffnen.

3.6 Der Mieter ist verpflichtet, etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen, wie insbesondere die Genehmigung zur Einweisung von Abwasser in das Abwassersystem oder die Genehmigung zum Aufstellen des Mietgegenstandes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auf eigenen Namen und auf eigene Kosten einzuholen und die Benutzung der Mietgegenstände ggf. anzumelden. Sämtliche behördliche Genehmigungen sind TOMOBIL auf Verlangen ein Tag vor Anlieferung/Abholung schriftlich in Kopie vorzulegen.

3.7 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliches Wasser, das aus den Mietgegenständen tritt, nicht als Trinkwasser geeignet ist. Der Mieter hat die Benutzer der Mietgegenstände hierüber aufzuklären.

### § 4 Übergabe und Verwendungszweck

4.1 Die Mietgegenstände werden dem Mieter in einwandfreiem Zustand übergeben. Der Mieter kann sich auf angeblich bei Übergabe vorhandene Mängel nur berufen, wenn diese bei Anlieferung protokolliert wurden.

4.2 Die Mietgegenstände dürfen nur zum bestimmungsgemäßen Betrieb verwendet werden. Jede abweichende, auch nur ergänzende Nutzung ist dem Kunden untersagt.

4.3 Der Mieter ist verpflichtet, mit den überlassenen Mietgegenständen sorgsam umzugehen und auch dritte, insbesondere Gäste der Veranstaltung, die Mietgegenstände bestimmungsgemäß benutzende Personen hierzu anzuhalten.

4.4 TOMOBIL oder von TOMOBIL Beauftragte haben das Recht, auch während einer Veranstaltung jederzeit den Zustand der Mietgegenstände zu überprüfen und diese zu diesem Zweck zu begehen.

4.5 Mit Übergabe der Mietgegenstände geht die Verkehrssicherungspflicht bis zu deren tatsächlicher Rückgabe an TOMOBIL auf den Mieter über. Ziff. 5.4 ist entsprechend anzuwenden.

4.6 Enthalten die Mietgegenstände nach ihrer Rückgabe Verschmutzungen, die zum Zeitpunkt der Übergabe nicht vorlagen, so wird TOMOBIL dem Mieter die Gelegenheit geben, diese Verschmutzungen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Schlägt diese Fristsetzung fehl, ist TOMOBIL berechtigt, eine zusätzliche Reinigung in Rechnung zu stellen, welche üblicherweise einen Pauschalpreis von mindestens € 55,00 netto beinhaltet, wobei dem Mieter der Nachweis eines geringeren Kostenaufwandes offen bleibt. Kann die erforderliche Reinigung der Mietgegenstände nur durch Mehraufwand erreicht werden, hat der Mieter die gesamten insoweit anfallenden Kosten zu erstatten. Diese Reinigungskosten fallen nicht an, wenn der Mieter die „Endreinigung“ als zusätzliche Serviceleistung mitgebucht hat. Witterungsbedingte Verschmutzungen kommen, die der Mieter bei Bedarf selbst zu beseitigen hat.

4.7 Der Mieter hat im Rahmen der Rückgabe der Mietgegenstände sämtliche ihm übergebenen, im Zusammenhang mit den Mietgegenständen stehenden Sachen, wie etwa die erforderlichen Schlüssel, zurückzugeben.

### § 5 Haftung des Mieters

5.1 Für Schäden, die während der Mietzeit am Mietobjekt durch Diebstahl, Brand, Vandalismus, mutwillige Beschädigung, unsachgemäße Verwendung oder sonstiges Verschulden, auch Dritter wie insbesondere Beauftragter, Besucher, Gäste oder sonstiger Dritte, entstehen, haftet der Mieter. Dies gilt auch und insbesondere, wenn über die Schäden an den Mietgegenständen durch die (versuchte) Entsorgung verwendungszweckfremder Stoffe, wie z.B. Müll, Altöl, Beton, Chemikalien usw., erfolgt ist.

5.2 Der Mieter ist verpflichtet eine Versicherung für derartige Schäden abzuschließen, es sei denn, TOMOBIL hat ausdrücklich einer Übergabe der Mietgegenstände ohne das Bestehen einer derartigen Versicherung schriftlich zugestimmt. Insoweit weist TOMOBIL darauf hin, dass bei einer Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen in der Regel Schäden, die durch Vandalismus oder

mutwilliger Beschädigung entstehen, nicht mitversichert sind.

5.3 Aus nicht sachgemäßem Gebrauch resultierende Reparatur-, Reinigungs-, Ersatzteil- und sonstige Kosten sind vom Mieter zu tragen. In diesem Fall haftet der Mieter bis zum vollen Wiederbeschaffungswert. Weitergehende Schadensersatzansprüche, z.B. aus Nutzungsausfall, bleiben unberührt. Beschädigungen oder Verlust der Mietsache sind TOMOBIL unverzüglich zu melden.

5.4 Der Mieter verpflichtet sich, TOMOBIL von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die auf Sach- und/oder Personenschäden, die aufgrund der Mietgegenstände zwischen dem Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter und der Rückgabe an TOMOBIL hervorgerufen wurden, beruhen, auf erste Anforderung freizustellen, soweit die Schäden nicht nachweislich durch TOMOBIL verschuldet wurden.

5.5 Die Mietgegenstände sind grundsätzlich (soweit der Transport nicht gesondert als Serviceleistung hinzugebucht wurde) am Sitz von TOMOBIL abzuholen. Nach Beendigung des vereinbarten Mietzeitraums hat der Mieter die Mietgegenstände unverzüglich an den Sitz von TOMOBIL zurückzutransportieren, solange nicht anderes vereinbart ist. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass für den Transport von PKW-Toilettenwagen maximal 80 km/h zulässig sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Mieter die volle Haftung für Schäden beim Transport der Mietgegenstände, sowohl an den Mietgegenständen selbst als auch für sonstige Personen- und/oder Sachschäden zu übernehmen hat.

5.6 Im Falle von Mängeln der Mietgegenstände, die auch auf einer fehlerhaften Installation beruhen können, hat TOMOBIL das Recht auf zwei Nachbesserungsversuche. Nach Fehlschlagen des zweiten Nachbesserungsversuchs ist der Mieter berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Vorliegen eines Mangels hat der Mieter unverzüglich nach Kenntniserlangung an TOMOBIL mitzuteilen.

### § 6 Eigenwerbung und Gebühren

6.1 TOMOBIL ist ausdrücklich berechtigt, in und an den Mietgegenständen Werbung in eigener Sache oder von eigenen Sponsoren und Werbern zu betreiben, sofern der Veranstaltungsablauf hiervon nicht beeinträchtigt wird. Eigene (Sponsoren-)Werbung kann dabei u. a. mit Logos auf Ausstattungsgegenständen und Flächen der Mieteinheit, Auslegen von Visitenkarten, visueller Darstellung über Bildschirm oder Beamer auf Multimedia-Basis erfolgen.

6.2 Für eventuelle Anzeigen und Gebühren an die Gema, GEZ und/oder an das Finanzamt ist der Mieter selbst verantwortlich. Er ist auch ausschließlich Schuldner derartiger Gebühren und Abgaben.

### § 7 Leistungserbringung von TOMOBIL

7.1 TOMOBIL kann für die Erbringung sämtlicher, vertraglicher Leistungspflichten Erfüllungsgehilfen einsetzen.

7.2 Die Erfüllungsgehilfen von TOMOBIL sind zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von TOMOBIL nur soweit beauftragt, wie dies zur Erfüllung der jeweiligen Tätigkeiten erforderlich ist und soweit dies aus dem jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Formularen und Dokumenten hervorgeht.

7.3 Etwaige geschuldete Anlieferungsleistungen durch TOMOBIL gelten als erbracht, wenn die Mietgegenstände durch TOMOBIL oder von TOMOBIL beauftragtes Hilfspersonal am Aufstellort angeliefert wurden. Der Mieter ist verpflichtet, den Zugang zum Aufstellort bis auf 5 Meter für LKW-Fahrzeuge befahrbar zu halten und den freien Zugang zum tatsächlichen Aufstellort zu gewährleisten. Für eine durch TOMOBIL vertraglich geschuldete Abholung hat der Mieter zu gewährleisten, dass der Zugang bis zu einer Entfernung von 5 Metern zum Abholort für LKW-Fahrzeuge befahrbar ist.

7.4 Beanstandungen sind unverzüglich TOMOBIL zu melden, damit die entsprechende Beseitigung gewährleistet werden kann. Reklamationen nach Rückgabe der Mietgegenstände können nicht berücksichtigt werden. Bei begründeter Mängelrüge hat TOMOBIL das Recht auf zweimalige Nachbesserung oder Nachlieferung. Bei Fehlschlagen der Nachlieferung stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte auf Minderung oder wahlweise Rücktritt zu.

### § 8 Preise, Zahlung und Stornierung

8.1 Unterschriebene Verträge werden zu 100% abgerechnet. Über die gebuchten Leistungen hinausgehende Mehraufwendungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Toiletten- und Handtuchpapier sowie Seife ist in der Vermietung grundsätzlich nicht inbegriffen und muss separat hinzugebucht werden.

8.2 Sämtliche Rechnungen von TOMOBIL sind innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung (wobei eine Zustellfrist von 3 Werktagen ab Rechnungsdatum unterstellt wird) ohne Abzüge zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Geldeingang auf dem in der Rechnung benannten Konto von TOMOBIL maßgeblich. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Mieter ohne jede weitere Mahnung in Verzug.

8.3 Im Verzugsfalle des Mieters ist TOMOBIL berechtigt, Verzugszinsen sowie Mahngebühren zu erheben. Weitergehende Verzugschadensersatzansprüche von TOMOBIL bleiben unberührt.

8.4 Bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses hat der Mieter eine Änderung des Wohn- oder Betriebsitzes unter Angabe der neuen Anschrift umgehend an TOMOBIL mitzuteilen.

### § 9 Haftung von TOMOBIL

9.1 Die Haftung von TOMOBIL aus vertraglichen oder gesetzlichen Haftungstatbeständen ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit sie nicht auf die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten begründet ist. Im letzteren Fall ist eine etwaige Haftung auf den Ersatz des typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Dies gilt auch für eine Haftung für die Handlungen der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von TOMOBIL.

9.2 Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Haftung aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Übernahme ausdrücklicher Garantien seitens TOMOBIL.

### § 10 Versicherungen

10.1 Der Mieter ist selbst dafür verantwortlich, dass er sämtliche während einer Veranstaltung im Zusammenhang mit den Mietgegenständen auftretende Risiken ausreichend versichert.

10.2 Der Mieter kann TOMOBIL nicht entgegenhalten, dass einzelne Risiken nicht oder nicht ausreichend versicherbar waren. Es hat auf Ansprüche von TOMOBIL gegenüber dem Mieter keinen Einfluss, ob TOMOBIL gegen ein Schadensereignis versichert ist oder nicht.

### § 11 Kündigung

11.1 Verträge, deren Laufzeit entweder nicht festgelegt oder geringer als 3 Monate ist, können nicht vorzeitig gekündigt werden. Darüberhinausgehende Verträge können von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen ordentlich gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Mieter hat dieser den vereinbarten Mietpreis vollständig zu zahlen, TOMOBIL hat sich aber dasjenige anrechnen zu lassen, was durch eine anderweitige Vermietung der Mietgegenstände erlangt oder zu erlangen mutwillig unterlassen wurde. Bei einer Kündigung durch TOMOBIL ist der Mietpreis anteilig zu reduzieren.

11.2 Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

### § 12 Sonstige Bestimmungen

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 TOMOBIL ist berechtigt, die Rechte aus Verträgen Dritten zu übertragen.

12.3 Änderungen und Abweichungen von diesen allgemeinen Vertragsbedingungen und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.

12.4 Die (Teil-) Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lassen die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Ursprungsbestimmungen am nächsten kommt.

12.5 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von TOMOBIL kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erfolgen.

12.6 Erfüllungsort für die Leistungen von TOMOBIL ist der Sitz von TOMOBIL, soweit keine Anlieferung an einen gewünschten Aufstellort vereinbart ist.

12.7 Handelt es sich bei dem Mieter um einen Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt für sämtliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz von TOMOBIL als vereinbarter Gerichtsstand.

12.8 TOMOBIL speichert die Daten des Mieters sowie weitere zur Auftragsabwicklung erforderlichen Daten. Die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten erfolgt nur zum Zweck der Auftragsabwicklung, insbesondere werden diese Daten nicht zu Werbezwecken verwendet. TOMOBIL sichert dem Mieter zu, die ihm zustehenden Ansprüche nach dem BDSG auf Verlangen umgehend zu erfüllen.